

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. Januar 2009

Nummer 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 52 Beerdigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau zum 31.12.2006. S. 49

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 53 Antrag der Fa. Georg Fischer GmbH & Co. KG, 40822 Mettmann, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). S. 49
- 54 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma SOLVIN GmbH & Co. KG, Ludwigstr. 12, 47495 Rheinberg. S. 50

- 55 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Henkel AG und Co. KGaA. S. 50

Sozialangelegenheiten

- 56 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Viersen. S. 50

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 57 Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) – Anstalt öffentlichen Rechts. S. 51
- 58 Verlust eines Dienstausweises (PK Lars Lemke). S. 52
- 59 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3227631920). S. 52

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 52 **Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau zum 31.12.2006**

Bezirksregierung
31.01.01.02/14

Düsseldorf, den 13. Januar 2009

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.09./16.06.1999 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau nach § 6 und der Erhebung der Gebühren nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) wurde von der Stadt Nettetal zum 31.12.2006 fristgerecht gekündigt.

Die am 08.12.1999 genehmigte und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.12.1999, Nr. 51, am 24.12.1999 wirksam gewordene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde somit zum 31.12.2006 beendet.

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 53 **Antrag der Fa. Georg Fischer GmbH & Co. KG, 40822 Mettmann, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)**

Bezirksregierung
52.05.03.12-haa-07/03

Düsseldorf, den 13. Januar 2009

Die Firma Georg Fischer GmbH & Co. KG in Mettmann hat mit Datum vom 29.07.2003 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) für die wesentliche Änderung der Werksdeponie Haastert in Mettmann gestellt. Antragsgegenstand ist der unbefristete Weiterbetrieb der Deponie.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Beckers

**54 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma SOLVIN GmbH & Co. KG,
Ludwigstr. 12, 47495 Rheinberg**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0146/08/0401 F1

Düsseldorf, den 12. Januar 2009

Die Firma SOLVIN GmbH & Co. KG, Ludwigstr. 12, 47495 Rheinberg hat mit Datum vom 25.06.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Vinylchlorid (VC-Anlage) durch Wechsel des Kältemittels der Kälteanlage von Chlordifluormethan (R22) auf Propen (R 1270) auf dem Werksgelände der SOLVIN GmbH & Co. KG, Ludwigstraße 12, 47495 Rheinberg gestellt.

Mit dem Wechsel des Kältemittels sind der Austausch von zwei Kältekompressoren und zwei Kältemittelpumpen und die Nachrüstung der Kälteanlage mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen verbunden. Die bauliche Gestaltung der Anlage und der Produktionsprozess zur Herstellung von Vinylchlorid sowie die genehmigte Produktionskapazität von 320.000 t/a werden durch das beantragte Vorhaben nicht verändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 50

**55 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Henkel AG und Co. KGaA**

Bezirksregierung
52.03.100-52.0040/08/0811AA1-HEN99

Düsseldorf, den 8. Januar 2009

**Antrag
der Firma Henkel AG und Co. KGaA,
Henkelstr. 67 in 40191 Düsseldorf auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Henkel AG und Co. KGaA hat mit Datum vom 14.02.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage im Entsorgungszentrum auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen, Henkelstr. 67 in 40191 Düsseldorf, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Verlagerung des Lagers für gefährliche Abfälle von Gebäude W 13 nach Gebäude H 38, der Rückbau der Betonrube für Absetzmulden sowie das Umsetzen der Leichtbauhalle Gebäude W 19.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich hiermit fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 50

Sozialangelegenheiten

**56 Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes Viersen**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 13. Januar 2009

**Urkunde
über die Errichtung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes Viersen**

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden ordne ich gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 die Bildung des

Katholischen Kirchengemeindeverbandes Viersen

mit Wirkung zum 01.01.2009 an, wobei die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft treten.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchengemeinden der Katholischen Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, am 11.12.2008, St. Marien, Viersen-Hamm, am 09.12.2008, St. Remigius, Viersen, am 09.12.2008 und St. Peter, Viersen-Bockert am 25.11.2008 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kir-

chengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, den 22. Dezember 2008

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 50

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

57 Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungs- amtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) – Anstalt öffentlichen Rechts –

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 08.01.2009 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) – im Folgenden Anstalt genannt – beschlossen.

§ 1

Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.

(2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i.H.v. 80 % der Vorjahresansätze verfügen. Die quartalsweisen Entgeltanteile werden in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 12 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 13.11.2008 wird von den Trägern der Anstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat.

§ 3

Rücklagen

(1) Die erwirtschafteten Überschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeiträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.

(2) Darüber hinaus sollen erwirtschaftete Überschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

§ 4

Vermögensübergang

Das Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungsämter geht unentgeltlich auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmanzahl im Verwaltungsrat, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

§ 5

Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

§ 6

Entgelte

(1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten noch nicht durch Gebühren nach § 5 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Nutzern Entgelte.

(2) Über die Höhe der Entgeltzahlungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 IUAG hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Entgeltordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Entgelte der kommunalen Nutzer erfolgt dabei einwohnerbezogen auf Basis der Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres. Spätestens ab 2014 tritt zu diesem pauschalierten einwohnerbezogenen Entgelt eine differenzierte Abrechnung der im Einzelnen in Anspruch genommenen Untersuchungsleistungen hinzu.

(3) Zur Schaffung einer einvernehmlichen und transparenten Regelung sind bei der Kalkulation und Berechnung der Entgelte das Land und die kommunalen Nutzer zu beteiligen.

(4) Bei der Festsetzung der Entgelte für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger bzw. der weiteren kommunalen Nutzer oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.

(5) Die Entgelte sind in vier gleichen Teilen jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals, beginnend mit dem 01.01.2009, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

§ 7

Kreditaufnahme

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

(1) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen 10 % der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen dürfen in einem vom Verwaltungsrat beschlossenen

Rahmen aufgenommen werden: der Kreditrahmen soll eine angemessene Wirtschaftsführung ermöglichen.

§ 8

Übergangsregelung

Das Anfangsbudget der Anstalt wird gemäß § 14 Abs. 2 IUAG NRW auf Basis des Haushaltsjahres 2008 gebildet. Die aufgrund des Satzes 1 dieses Absatzes zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt bestehenden finanziellen Mehr- bzw. Minderbelastungen der kommunalen Träger und weiteren kommunalen Nutzer sind auf Grundlage der Entgeltordnung ab dem Jahr 2010 über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren anzugleichen.

Krefeld, den 8. Januar 2009

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW)
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Dr. Heinrich Bottermann
Der Vorsitzende des
Verwaltungsrats

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 51

58 Verlust eines Dienstausweises

(PK Lars Lemke)

Polizeipräsidium Mönchengladbach
ZI 2.1-26.02

Mönchengladbach, den 12. Januar 2009

Der Dienstausweis des PK Lars Lemke, ausgestellt durch die ZPD in Linnich, wurde wieder aufgefunden und vernichtet, da für Herrn Lemke bereits ein neuer Dienstausweis erstellt wurde.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 52

59 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 227 631 920)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 227 631 920 (Alt 17 631 920) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 08.04.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. Januar 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 52



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach